

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



## Abonnementspreis:

für Deutschland u. Oestr.-Ungarn  
bei direktem Bezuge von der Ex-  
pedition in Streifbandsendung  
vierteljährlich 1,75 Mark.  
jährlich 6,75 Mark  
pränumerando.

Bestellungen nimmt ferner jede  
Postanstalt oder Buchhandlung  
zum Preise von 1,50 Mark pro  
Quartal entgegen.

Abonnementspreis für's Ausland  
jährlich 7,50 Mark  
pränumerando.

## Preise der Anzeigen:

die vierspaltige Petit-Zeile  
oder deren Raum  
für Geschäfts- und vermischte  
Anzeigen 30 Pfg.,  
für Stellen-Angebote und Gesuche  
20 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen à 30 Pfg.)  
wird mit 100 Mark berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung  
erscheint am 1. und 15.  
eines jeden Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.  
Probenummern (aus überzähligen  
Beständen) werden auf Verlangen  
gratis und franko zugesandt.

## Fachblatt für Uhrmacher.

Post-Zeitungliste  
No. 1826.

\* Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73. \*

Fernsprech-Anschluss:  
Amt I, No. 2994.

XX. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juli 1896.

No. 14.

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt.

Inhalt: Was ist unlauterer Wettbewerb, und was nicht? — Bilder von der Berliner Gewerbe-Ausstellung. IV. — Elektrisches Schlagwerk. — Ein Wunder der Industrie. — Die Nacht als Förderin der Zeitmesskunst. III. — Aus der Werkstatt (Schwarzbrennen von Stahlgehäusen. — Das Auffrischen von Regulatorgehäusen. — Antriebs-Vorrichtung für Zapfenrollirstähle). — Vermischtes. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

### Was ist unlauterer Wettbewerb, und was nicht?

(Nachdruck verboten.)

Nur wenige Tage sind verflossen, seit das Gesetz, betreffend den unlauteren Wettbewerb, in Kraft getreten ist, und schon hat die Anzahl der Zuschriften, die uns Anfragen bezüglich aller möglichen und unmöglichen Vergehungen gegen dieses Gesetz brachten, eine respektable Höhe erreicht. Wir ersehen daraus zweierlei: Erstens, dass der diesem Gesetze zu Grunde liegende Gedanke in der Geschäftswelt festen Boden gefasst hat, dass die Einführung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb tatsächlich „einem langgefühlten Bedürfnisse entsprochen“ hat; zweitens aber auch, dass sehr viele unserer Leser nur zu sehr geneigt sind, bei der Anrufung dieses Gesetzes in Uebertreibungen zu verfallen. Vor dieser letzteren möchten wir aber umsomehr warnen, als es sich bei der Ausführung des Gesetzes keineswegs nur um eine einfache Anzeige bei dem Staatsanwalt handelt — der nur in ganz bestimmten Fällen von Amtswegen Strafverfolgung einleitet, nämlich wenn es sich um Verschleierungen des Gewichts oder Masses handelt —, sondern um eine beim Amts- oder Landgerichte gegen den unlauteren Konkurrenten anzustreitende Klage, die im Falle einer Abweisung dem Kläger unter Umständen hohe Kosten auferlegen kann.

Wir überlassen nun zur Erörterung der in der Ueberschrift ausgesprochenen Fragen unserem bewährten Mitarbeiter, Herrn Dr. jur. W. Brandis, das Wort, indem wir an passender Stelle Antworten auf einige der bezeichnendsten von den uns zugegangenen Anfragen mit einflechten. Herr Dr. Brandis schreibt:

Die Leser der Deutschen Uhrmacher-Zeitung kennen die Grundzüge des Reichsgesetzes „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“, welches vom 1. Juli 1896 an gilt. Sie kennen sie, aber wenn z. B. die Frage aufgeworfen werden sollte, ob denn durch das neue Gesetz der Kaufmann, der Handwerker und Fabrikant im geschäftlichen Verkehre unbedingt zur Wahrheit verpflichtet werde, wenn er sich nicht der Gefahr einer Schadenersatzklage oder gar einer Bestrafung aussetzen wolle, so würde man sofort erkennen, wie wenig geklärt noch die Auffassung in den beteiligten Kreisen ist. Zwar ist nicht Jeder solcher Gefahr ausgesetzt, denn: „Ein guter Mensch in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewusst“. Und hierzu zählt ohne Frage die grosse Mehrzahl unserer Geschäftsleute. Gerade zu ihrem Schutze gegen unlautere Kniffe und Lügen ist das Gesetz erlassen.

Dasselbe verbietet hauptsächlich dreierlei: 1) Die unwahre Reklame, 2) Schlechtmachen des Konkurrenten, 3) den Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, ausserdem Quantitäts-Verschleierungen und täuschende Benutzung eines fremden Namens. Mit der sprichwörtlichen deutschen Gründlichkeit und deutschem Fleiss hat man versucht, in Worten genau zu beschreiben, was unlautere, was Schmutz-Konkurrenz sei, damit der Geschäftsmann deutlich die Grenzlinie kenne, bis zu der er gehen könne, und der Richter eine klare Richtschnur für sein Urtheil habe. Ein unmögliches Beginnen, wie sich bald herausstellen wird; aber auch ein ganz unnöthiges Bemühen, wie die französische Praxis zeigt, die auf Grund des auch bei uns bestehenden allgemeinen Verbots der unerlaubten Schädigung eines Anderen zu einem weitgehenden Schutze gegen die unanständige Konkurrenz gekommen ist.

Doch bevor ich mich den Einzelheiten zuwende, seien einige allgemeine Bemerkungen vorangeschickt.

Das neue Gesetz verbietet nicht jede unlautere Konkurrenz, sondern greift nur eine Anzahl von Fällen heraus, die sich besonders häufig bemerkbar gemacht und das solide Geschäft gestört haben.

Der unlautere Wettbewerb soll in leichteren Fällen durch Befehl der Unterlassung und durch Schadenersatzpflicht, in schwereren Fällen zugleich durch Geldstrafen, an deren Stelle nöthigenfalls Freiheitsstrafen treten, bekämpft werden. Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Käufers eines Gegenstandes oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte der Käufer und Besteller ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. dieselben können wegen unwahrer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebahren des Verkäufers oder Lieferanten nur dann einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angedeutet, nur den Zweck, unsere soliden Gewerbetreibenden gegen eine schmutzige Konkurrenz ihrer eigenen Berufsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem grossen Publikum zu gute kommen, insofern es Treu und Glauben im Geschäftsverkehre mehr befestigen wird.

In Uebereinstimmung mit dem Zwecke des Gesetzes ist in Fällen des unlauteren Wettbewerbs auch nicht Jedermann ein Recht der Klage gegeben, sondern nur der geschädigte Gewerbetreibende, oder in Fällen der unwahren Reklame jeder Gewerbetreibende, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder verkauft, kann auf Schadenersatz oder auf Unterlassung der